

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

34 (15.7.1893)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 62232. B. Abfertigung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Nr. 62233. B. Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz.

Nr. 62234. B. Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich.

Nr. 62235. B. Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien.

Nr. 62236. B. Thierärztliche Gebühren.

Nr. 62318. B. Desinfektion der Wagen.

Nr. 62320. G. Verzeichniß der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen Stationen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Thierbeförderung.

Nr. 62232. B. Die Bestimmung in §. 44, Biffer IV, Absatz 5 des deutschen Eisenbahntarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, Theil I, wonach für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhafen, Geestmünde und Lönning bestimmten Wiederkäufer und Schweine eine Bescheinigung darüber vorgelegt werden muß, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind, ist mit sofortiger Wirkung außer Kraft getreten.

Bei fraglicher Bestimmung ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 62233. B. Mit Wirkung vom 15. d. M. sind unter Aufhebung der bisher bestandenen Bestimmungen über die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Thieren aus der Schweiz (Verfügung Nr. 11778. B. vom laufenden Jahr, Verordnungsblatt Seite 23 und 24) nachstehende neue Bestimmungen (Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Juni d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV Seite 67 ff.) getroffen worden:

I. Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren auf der Eisenbahn aus der Schweiz ist nur an den unter IV dieser Verfügung näher bezeichneten Orten und Zeiten unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Für Pferde, Maulthiere und Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine ist beim Uebertritt auf badisches Gebiet ein amtliches Ursprungszeugniß der Ortsbehörde oder des Viehinspektors derjenigen Gemeinde beizubringen, aus welcher die bezeichneten Thiere kommen, und außerdem ein thierärztliches Gesundheitszeugniß.

Die beiden Zeugnisse, welche auf einem Blatt enthalten sein können, dürfen nicht älter als 6 Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet, und müssen bescheinigen, daß die Thiere aus einer Gegend der Schweiz kommen, in welcher eine auf die betreffende Thiersendung übertragbare Seuche nicht herrscht und seit den letzten 30 Tagen nicht aufgetreten ist, sowie daß die Thiere seuchen- und seuchenverdachtsfrei sind.

Für Pferde, Maulthiere und Esel und für Rindvieh (Kälber ausgenommen) ist für jedes einzelne Stück ein besonderes Zeugniß erforderlich, für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtzeugnisse zulässig.

2. Für Simmenthaler Zuchtfarren, Simmenthaler Ralinnen bis zum Alter von 2½ Jahren, sodann für

Simmenthaler Zuchtkühe bis zum Alter von 4 Jahren ist beim Uebertritt über die badische Grenze lediglich das für den inneren Verkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Viehinspektors erforderlich.

Das Zeugniß darf nicht älter als 6 Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

3. An der Grenzeingangsstelle findet eine Untersuchung der Thiere durch den badischen Grenzhierarzt statt. Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden, gleich wie diejenigen Thiere, für welche die in I Ziffer 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

4. Mängel der Zeugnisse können von dem Bezirksamte nachgesehen werden, wenn die thierärztliche Untersuchung ergibt, daß die Thiere vollständig unverdächtig sind.

II. Von der in I bestimmten Kontrolle sind jedoch, so lange die schweizerischen Grenzgebiete nicht verfeucht sind, diejenigen Thiere ausgenommen, welche im kleinen Grenzverkehr zu Zwecken der Landwirthschaft, zu Fuhrleistungen u. s. w. auf kurze Zeit die Grenze überschreiten, Lohn- oder Lastfahren oder zum persönlichen Gebrauche aus einer jenseits der Zollgrenze gelegenen schweizerischen oder badischen Gemeinde in eine diesseits der Grenze gelegene nicht über 10 Kilometer von der Zollgrenze entfernte Gemeinde oder deren Gemarkung über- und wieder zurückgeführt werden.

Sinsichtlich der bezeichneten Thiere ordnet das Großh. Bezirksamt im Einvernehmen mit der zuständigen Großh. Zollbehörde die zur Verhütung einer Umgehung der in I bestimmten Vorschriften erforderlichen Kontrollmaßregeln an.

III. Auf Thiere, welche durch die Schweiz nach Deutschland aus Oesterreich-Ungarn, Italien oder Frankreich verbracht werden, finden die für die Vieheinfuhr aus diesen Ländern geltenden besonderen Vorschriften Anwendung.

IV. Die Einfuhr von Pferden, Maulthierern und Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ist nur über die nachverzeichneten, für den Eisenbahnverkehr in Betracht kommenden Zollstellen und an den nachgenannten Tagen und Tageszeiten gestattet:

1. über die Zollstelle Hauptamt (Hafen) in Konstanz an allen Werktagen von 7—10 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags;

2. über die Zollstelle (Hauptamt) in Singen an jedem Donnerstag von 2—4 Uhr Nachmittags;

3. über die Zollstelle am Bahnhof in Erzingen an jedem Dienstag und an den Viehmarkttagen in Schaffhausen, Neunkirch, Unterhallau und Wilchingen von $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittags bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr Nachmittags; ferner an den Markttagen in Erzingen, Griesen, Thiengen und Waldshut von 6—7 Uhr Vormittags;

4. über die Zollstelle am Bahnhof in Waldshut täglich von $\frac{1}{2}$ 4 bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr Nachmittags;

5. über die Zollstelle am badischen Bahnhof in Basel nach vorausgegangener Anmeldung und außerdem regelmäßig Dienstag und Freitag Nachmittags von 2— $\frac{1}{2}$ 7 Uhr.

Nr. 62234. B. Den Dienststellen werden nachstehend die laut Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Juni d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV Seite 70/71) für die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich mit Wirkung vom 15. d. M. getroffenen Bestimmungen zur Beachtung bekannt gegeben:

I. Die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Frankreich über die Schweiz ist nur gestattet zum Zwecke der Schlachtung in einem inländischen Schlachthause oder zu anderen Zwecken nur mit besonderer Erlaubniß des für den Bestimmungsort zuständigen Großherzoglichen Bezirksamtes und zwar unter folgenden Bedingungen:

II. 1. Die Einfuhr darf nur in Eisenbahnsendungen und nur über den badischen Bahnhof in Basel erfolgen. Die Ankunft der Thiere muß mindestens 24 Stunden zuvor bei der Zollstelle Bahnhof Basel angezeigt sein.

2. Für die einzuführenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen. Dieselben müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines beamteten französischen Thierarztes (vétérinaire sanitaire) darüber versehen sein, daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit dieser Zeugnisse beträgt 6 Tage, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Falls die Thiere nicht zur sofortigen Abschachtung bestimmt sind, ist außerdem der Erlaubnißschein des Großherzoglichen Bezirksamtes, in dessen Dienstbezirk der Bestimmungsort der Thiere gehört, beizubringen.

3. Bei der Ankunft an der Zollstelle hat eine Untersuchung der Thiere durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Grenzhierarzt (Bezirksthierarzt in Lörrach) stattzufinden.

Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert worden oder sonst in Berührung gekommen sind, werden, wie diejenigen Thiere, für welche keine oder ungenügende Zeugnisse erbracht werden, zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

4. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere sollen in der Regel in Eisenbahnsendungen von der Eingangsstelle ohne Zuladung anderer Thiere an den Bestimmungsort verbracht, und sofern sie zur Schlachtung bestimmt sind, im Schlachthause daselbst binnen kürzester Frist abgeschlachtet werden.

In jedem Falle, gleichviel ob die Thiere zur Abschachtung bestimmt oder zu anderen Zwecken mit besonderer Erlaubniß eingeführt sind, hat die Zollabfertigungsstelle die Polizeibehörde des Bestimmungsortes alsbald, auf Kosten des Begleiters der Sendung, von der etwaigen Zeit der Ankunft des Transportes in Kenntniß zu setzen.

III. Für die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind die unter II. 1, 2, 3 bezeichneten Bestimmungen gleichfalls maßgebend.

IV. Die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Frankreich ist nur unter Beobachtung der unter Ziffer II. angegebenen entsprechenden Bestimmungen gestattet.

Die Durchfuhr ist ohne Umladung und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet zu leiten.

Nr. 62235. B. Unter Aufhebung der bisher bestehenden Bestimmungen über die Vieh-Einfuhr und Durchfuhr aus Italien (Verfügungen Nr. 25734. B., Nr. 70066. B. und Nr. 102264. B. vom Jahre 1892, Verordnungsblatt

Seite 48/49, 160 und 213) sind mit Wirkung vom 15. Juli d. J. für die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Thieren aus Italien nachstehende neue Bestimmungen getroffen worden:

I. Die Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Italien bleibt bis auf Weiteres verboten.

II. Die Einfuhr von lebenden Schweinen und von lebendem Schlachtvieh (Rindvieh) nach den Schlachthäusern der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, ferner auf besonderes Ansuchen nach anderen Schlachthäusern des Großherzogthums und endlich nach denjenigen Städten des deutschen Reiches, welche den Zollbehörden besonders verzeichnet sind, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

III. 1. Die Einfuhr darf nur in Eisenbahnsendungen und nur über den Bahnhof in Singen und den badischen Bahnhof in Basel erfolgen.

2. Die Ankunft der Thiere muß mindestens 24 Stunden zuvor bei der Zollstelle des Eintrittsortes angezeigt sein.

3. Für die einzuführenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen. Für Großvieh (Rinder mit Ausnahme der Kälber) ist für jedes Stück Vieh ein besonderes Zeugniß zu erbringen, während für Kleinvieh (Kälber und Schweine) ein Gesamtzeugniß für die ganze Sendung genügt, wenn dasselbe die einzelnen Thiere nach Stückzahl, Gattung, Rasse, Farbe und sonstigen Merkmalen in einer Weise bezeichnet, welche die Prüfung der Identität ermöglicht.

Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a. daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und

b. daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten vierzig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß von dem für den Ausstellungsort zuständigen Konsul des deutschen Reiches beglaubigt und von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigelegt sein.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

4. Bei der Ankunft an der Zollstelle hat eine Untersuchung der Thiere jeder der genannten Gattungen durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Grenzhierarzt (für Singen der Bezirksthierarzt in Radolfzell, bei Verhinderung desselben der Thierarzt in Singen, und für Basel der Bezirksthierarzt in Dörrach) stattzufinden.

5. Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden, wie diejenigen Thiere, für welche keine oder ungenügende Zeugnisse erbracht werden, zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

IV. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen in Eisenbahnsendungen von der Eingangsstelle ab ohne Umladung sowie ohne Zuladung anderer Thiere an einen der unter II. bezeichneten Bestimmungsorte verbracht und in dem öffentlichen Schlachthause daselbst binnen kürzester Frist abgeschlachtet werden.

Die Zollabfertigungsstelle hat die Polizeibehörde des Bestimmungsortes alsbald auf Kosten des Begleiters der Sendung von der etwaigen Zeit der Ankunft des Transportes in Kenntniß zu setzen.

V. Für die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln gelten die unter III. 1—5 genannten Bestimmungen.

VI. Die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Italien ist nur unter den unter Ziffer III angegebenen Bedingungen gestattet. Die Durchfuhr ist ohne Umladung und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet zu leiten.

Die Bemerkung in Verfügung Nr. 11776. B. (Verordnungsblatt vom laufenden Jahr Seite 22) unter I Absatz 2, wonach die Verfügung Nr. 25734. B. (Verordnungsblatt vom Jahre 1892 Seite 48) soweit sie sich auf die Einfuhr von Vieh aus Italien bezieht, in Geltung bleibt, ist zu streichen.

Nr. 62236. B. Laut Bekanntmachung des Groß- Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV Seite 73/74) wird bezüglich der Erhebung von thierärztlichen Gebühren bei der Vieheinfuhr aus dem Auslande Folgendes bestimmt:

I. Für die thierärztliche Untersuchung der über die Zollgrenze zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Thiere sind folgende sofort von der Eingangszollstelle zu erhebende Gebühren zu entrichten:

1. Wenn der Grenzhierarzt die Untersuchung an den zur Einfuhr bestimmten Orten und Zeiten ausführt,

für Pferde	3.— M.	für jedes Stück
„ Kühe, Fahren und Ochsen	1.50 „	„ „ „
„ Jungvieh, Esel u. Maulthiere	1.— „	„ „ „
„ Kälber und Schweine	— .20 „	„ „ „
„ Schafe und Ziegen	— .10 „	„ „ „
„ Lämmer und Spanferkel	— .05 „	„ „ „

2. wenn der Thierarzt die Untersuchung auf Bestellung in Singen oder Basel vornimmt, die gleichen Gebühren, jedoch, falls dieselben zusammen nicht die Summe von 6 M. erreichen, mit einem Zuschlag bis zur Höhe der ebengenannten Summe.

Veterinärvorschriften.

Nr. 62318. B. In neuerer Zeit werden sehr häufig die Viehverladeplätze und Viehverladegeräthschaften in einem den Bestimmungen in §. 11 und 13 der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 19. November 1886 (Anweisung zur Desinfektion der Wagen Seite 12/13) durchaus nicht entsprechenden Zustand angetroffen. Die Befolgung dieser Bestimmungen wird daher den Stationen hiermit nachdrücklich mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß bei künftigen Zuwiderhandlungen empfindliche Geldstrafen erkannt werden müßten.

Güterverkehr.

Nr. 62320. G. In dem Verzeichniß der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen Stationen der Badischen Staatseisenbahnen sind auf Seite 10 (Westdeutscher Verband) die Stationsnamen Auggen, Grödingen und Neckarsteinach nachzutragen.